Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/29 5Ob582/84, 2Ob513/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1985

Norm

ZPO §507 Abs2

Rechtssatz

Wird nach Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist - nach Zurückweisung der eingebrachten Revision wegen Verspätung - vom Prozeßgegner eine neuerliche (zweite) Revisionsbeantwortung erstattet, ist diese zurückzuweisen. Das Recht zur Gegenäußerung darf nur einmal ausgeübt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 582/84
  Entscheidungstext OGH 29.01.1985 5 Ob 582/84
- 2 Ob 513/86
  Entscheidungstext OGH 10.02.1987 2 Ob 513/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0043684

Dokumentnummer

JJR_19850129_OGH0002_0050OB00582_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at